

2080 091 /10

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 207/63

URTEIL

Verkündet am

24. Januar 1966
Horn,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Friedrich B[REDACTED], Be[REDACTED]-C[REDACTED],
S[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma B.S. (Holdings) Ltd., 82, L[REDACTED] Street,
London E.C. 2, gesetzlich vertreten durch ihre Direktoren
V[REDACTED], H[REDACTED] und N[REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 11. Juni 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts und des anfänglichen Prozeßverlaufs wird auf das Urteil des Senats VII ZR 217/60 vom 15. März 1962 verwiesen. Das Berufungsgericht hat jetzt die Klage zu Ziffer 1 des Klageantrags abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger diesen Klageantrag weiter.

In der Revisionsverhandlung haben die Parteivertreter übereinstimmend erklärt, daß die Beklagte (früher: Fa. B. [REDACTED], Sa. [REDACTED] & Co, Ltd.) jetzt die oben im Rubrum angegebene Firma führt und von den dort genannten Personen vertreten wird.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger hat seinen Klageanspruch in erster Linie darauf gestützt, daß er mit der Beklagten am 28. August 1957 einen Anstellungsvertrag abgeschlossen habe.

Das Berufungsgericht geht, wie schon in seinem früheren Urteil, vom Gegenteil aus.

1.) Die Revision wendet sich dagegen, daß es sich gemäß § 565 Abs. 2 ZPO an diese Auffassung gebunden gehalten hat.

Das war allerdings rechtsirrig; denn dieser Punkt hatte dem Revisionsgericht keinen Anlaß gegeben, das erste Berufungsurteil aufzuheben. Insoweit bestand also keine Bindung (vgl. BGHZ 3, 321, 326; 6, 76, 79 f; 22, 370, 373; Urteile des Senats VII ZR 209/60 vom 10. Mai 1962 und VII ZR 256/62 vom 15. Oktober 1964).

2.) Das Berufungsgericht führt weiter aus, im August 1957 sei kein Vortrag zustande gekommen, es habe sich vielmehr nur um Vorverhandlungen gehandelt.

a) Es ist der Revision zuzugeben, daß das Schreiben des Klägers vom 28. August 1957 für sich allein diesen Schluß nicht rechtfertigt.

b) Andererseits brauchte das Berufungsgericht diesem Schreiben aber auch nicht den Beweis der Behauptung des Klägers zu entnehmen, die Beklagte habe ihm bei der Be-



sprechung der Parteien in London, welche diesem Schreiben vorausging, bereits ein eindeutiges bindendes Vertragsangebot gemacht, das er nur anzunehmen brauchte, um den Vertrag zustande zu bringen. Auch auf Grund der Briefe der Beklagten vom 23. September 1957 und 30. Januar 1958 brauchte das Berufungsgericht diese Behauptung des Klägers nicht als erwiesen anzusehen.

c) Der Beweisantritt im Schriftsatz des Klägers vom 26. September 1962 bezog sich auf einen anderen Punkt, nämlich nur darauf, daß die Verhandlung in London (erst) am 27. Juli 1957 stattgefunden habe und daß man sich darüber einig gewesen sei, der Kläger solle in angemessener Zeit nach seiner Rückkehr nach Berlin "dazu Stellung nehmen". Auf den sonstigen Inhalt der Londoner Verhandlung bezog sich dieser Beweisantritt dagegen nicht. Der Kläger wollte damit vielmehr ersichtlich nur der vom Berufungsgericht in dessen 1. Urteil (S. 9) beiläufig vertretenen Auffassung entgegentreten, er hätte ein ihm von der Beklagten in London mündlich erklärtes Vertragsangebot nur sofort annehmen können (§ 147 Abs. 1 BGB).

Darauf, ob das zutrifft, oder ob der Kläger ein Angebot der Beklagten noch Ende August 1957 wirksam hätte annehmen können, kommt es aber hier deswegen nicht an, weil das Berufungsgericht den dem Kläger obliegenden Beweis dafür als nicht geführt ansieht, die Beklagte habe ihm bei der Verhandlung in London ein eindeutiges, sie bindendes Vertragsangebot gemacht, das er nur anzunehmen brauchte. Das Berufungsgericht durfte die Möglichkeit als nicht ausgeschlossen erachten, daß in London nur Vorverhandlungen

geführt worden waren, in denen die Beklagte sich noch nicht gebunden hatte, und daß somit die Bemühungen der Parteien um einen Vertragsschluß im Zustand von Vorverhandlungen stecken geblieben sind, wofür das Berufungsgericht auch die beiden obengenannten Schreiben der Beklagten hätte anführen können.

d) Die Revision rügt nicht, daß das Berufungsgericht sonstige Beweisantritte zu diesem Punkt übergangen hätte.

II. *

Der Kläger hat hilfsweise seinen Anspruch unmittelbar aus der Vereinbarung der Parteien gemäß Ziffer 2 des Bestätigungsschreibens der Beklagten vom 22. Oktober 1954 herzuleiten versucht. Das Berufungsgericht hat auch diese Anspruchsgrundlage verneint.

1.) Die Revision rügt, es habe dabei ebenfalls eine zu weitgehende Bindung gemäß § 565 Abs. 2 ZPO angenommen.

a) Eine Bindung lag allerdings nicht vor, da der Senat die Auslegung des Schreibens vom 22. Oktober 1954 im 1. Berufungsurteil nicht als Grund für die Aufhebung dieses Urteils bezeichnet, sondern nur beiläufig Zweifel an der Richtigkeit dieser Auslegung geäußert hatte.

b) Der Irrtum des Berufungsgerichts über den Umfang der Bindung ist aber im Ergebnis unschädlich. Denn es sieht auf Grund der Beweisaufnahme nicht als erwiesen an, daß der Rückgang des Handels der Beklagten mit der SBZ politische Gründe gehabt hätte. Läßt sich aber das nicht feststellen,

so kann der Klageanspruch keinen Erfolg haben, gleichwohl, ob man der vom Berufungsgericht in seinem 1. Urteil vertretenen weiteren Auslegung folgt ("erheblicher Umsatzrückgang" genügt) oder der seinem jetzigen Urteil zu Grunde liegenden engeren Auslegung ("Unmöglichkeit" erforderlich).

2.) Die Revision versucht allerdings, die Beweiswürdigung anzugreifen. Damit kann sie aber keinen Erfolg haben.

a) Das Berufungsgericht weist darauf hin, daß der Zeuge Schrock, früher Direktor einer Handelsgesellschaft in der sowjetisch besetzten Zone (SBZ), nach seiner Aussage bereits Weihnachten 1955 die SBZ verlassen hat, als der Handel zwischen ihr und England noch befriedigend war.

Darin kommt die rechtsfehlerfreie Erwägung des Berufungsgerichts zum Ausdruck, daß Schreck keine zuverlässige Kenntnis über die spätere Entwicklung der Handelsbeziehungen, insbesondere die Gründe des erst danach eingetretenen Umsatzrückgangs haben könne.

Auch dem Gesamtinhalt der Zeugenaussage Sc[REDACTED] brauchte das Berufungsgericht nicht zu entnehmen, der Umsatzrückgang beruhe auf politischen Gründen und nicht auf solchen wirtschaftlicher Art.

b) Der Kläger hatte als Motive (für die Beschränkung der Handelsbeziehungen) auf Seiten der Machthaber der SBZ aufgeführt, sie hätten keine Kompensationsgeschäfte mehr abschließen und unter Ausschluß von Händlern unmittelbar von den Herstellern beziehen wollen.

Wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, konnten einem solchen Entschluß auch wirtschaftliche Erwägungen zu Grunde liegen, z.B. Ausschaltung des Zwischenhandels

und Einsparung von Gewinnspannen. Der Sachvortrag des Klägers hierzu war somit nicht nur unbewiesen, sondern auch unschlüssig.

c) Aus dem vom Kläger vorgelegten Brief des sowjetzonalen "DIA Chemie" vom 15. Oktober 1962 brauchte das Berufungsgericht ebenfalls keinen Beweis für die Darstellung des Klägers zu entnehmen.

III.

Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke